

**Rubrik:** Rechtsetzung und politische Rechte  
**Unterrubrik:** Verfügung einer kantonalen Verwaltungsstelle  
**Publikationsdatum:** KABZH 16.09.2022  
**Meldungsnummer:** RS-ZH06-0000000350

**Publizierende Stelle**  
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

## **Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2023–2027**

**Verfügende Stelle:**  
Direktion der Justiz und des Innern

**Datum der Verfügung:** 13.09.2022

*Die Direktion der Justiz und des Innern,*

gestützt auf § 17a Abs. 2 lit. a des Kirchengesetzes (KiG, LS 180.1) und §§ 13 ff. der  
Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1),

*verfügt:*

Im Kanton Zürich ist die Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchensynode der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2023–2027  
vorzunehmen.

---

Die vollständige Verfügung kann im Anhang eingesehen werden.



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern



## Verfügung

vom 13.09.2022

# Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2023–2027

### Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf § 17a Abs. 2 lit. a des Kirchengesetzes (KiG, LS 180.1) und §§ 13 ff. der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1)

### verfügt:

- I. Im Kanton Zürich ist die Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2023–2027 vorzunehmen.
- II. Mit Beschluss vom 2. März 2022 hat der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich die Wahlleitung für die Erneuerungswahlen der Kirchensynode dem Kanton übertragen (§ 17a Abs. 3 KiG) und den ersten Wahlgang der Erneuerungswahlen auf den 12. März 2023 festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet gemäss Beschluss des Kirchenrates am nächsten eidgenössischen und kantonalen Abstimmungstermin, d. h. am 18. Juni 2023, statt.
- III. In Anwendung von Art. 209 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO, LS 181.10) hat der Kirchenrat die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode mit Beschluss vom 6. April 2022 wie folgt festgelegt:



<b>Wahlkreise</b>	<b>Sitze</b>
I Stadt Zürich, Stadtkreise 1 und 2	2
II Stadt Zürich, Stadtkreise 3 und 9	5
III Stadt Zürich, Stadtkreise 4 und 5	2
IV Stadt Zürich, Stadtkreise 6, 10 und Oberengstringen	5
V Stadt Zürich, Stadtkreise 7 und 8	4
VI Stadt Zürich, Stadtkreise 11 und 12	5
VII Dietikon	5
VIII Affoltern	5
IX Horgen	10
X Meilen	10
XI Hinwil	9
XII Uster	11
XIII Pfäffikon	6
XIV Stadt Winterthur	9
XV Winterthur-Land	7
XVI Andelfingen	5
XVII Bülach	13
XVIII Dielsdorf	7
<b>Total Kanton Zürich</b>	<b>120</b>

- IV. Die Durchführung der Wahl erfolgt gemäss der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung, LS 181.20) sowie ergänzend nach den Vorschriften des Kirchengesetzes, des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte.
- V. Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl sind nur die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten, die im betreffenden Synodalwahlkreis politischen Wohnsitz haben. Stimmberechtigt ist, wer als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich das 16. Altersjahr vollendet hat und über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.
- Wählbar sind sämtliche der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Die Wählbarkeit in einem Wahlkreis setzt keinen politischen Wohnsitz in diesem Wahlkreis voraus.
- VI. Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im betreffenden Wahlkreis Mitglieder der Kirchensynode zu wählen sind. Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein. Die



vorgeschlagenen Personen sind mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf und Adresse (Postleitzahl, Ort, Strasse, Hausnummer) und dem Hinweis zur bisherigen Zugehörigkeit zur Kirchensynode aufzuführen. Zudem kann der Rufname beigefügt werden. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Mehrheit der Mitglieder der Kirchensynode in einem Wahlkreis darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes oder der Landeskirche stehen (Art. 210 Abs. 3 KO). Zur Überprüfung dieses Quorums müssen die vorgeschlagenen Personen auf dem Wahlvorschlag die Erklärung betreffend Arbeitsverhältnis zur Landeskirche bzw. zu einer Kirchgemeinde ausfüllen und unterzeichnen.

- VII. Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Die Unterzeichnenden können ihre Unterschrift nicht zurückziehen und dürfen nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie können für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die in der Reihenfolge der Unterzeichnenden an erster Stelle aufgeführte stimmberechtigte Person als Vertreterin oder Vertreter und die an zweiter Stelle aufgeführte stimmberechtigte Person als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben. Die Formulare für die Wahlvorschläge sind auf der Internetseite des Statistischen Amtes (<https://www.zh.ch/de/politik-staat/wahlen-abstimmungen/kirchenwahlen.html#-1398802900>) oder per E-Mail beim Statistischen Amt ([wahlen@statistik.ji.zh.ch](mailto:wahlen@statistik.ji.zh.ch)) verfügbar.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis **Mittwoch, 26. Oktober 2022, 17.00 Uhr**, beim Statistischen Amt des Kanton Zürichs, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich eintreffen. Die Wahlvorschläge sind – mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschrift – nach Möglichkeit auch in einer elektronischen Fassung einzureichen ([wahlen@statistik.ji.zh.ch](mailto:wahlen@statistik.ji.zh.ch)). Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Einreichung der eigenhändig unterzeichneten Wahlvorschläge. Eine Übergabe an die Schweizerische Post (Poststempel) reicht zur Wahrung der Frist nicht aus. Die Angaben und die Stimmberechtigung der vorgeschlagenen Personen und der Unterzeichnenden sind nach Möglichkeit vor der Einreichung durch die jeweilige Einwohnerkontrolle bescheinigen zu lassen.

- VIII. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Publikation können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden. Es können zudem neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Namen der definitiv vorgeschlagenen Kandidierenden werden amtlich veröffentlicht. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt beim Parlamentsdienst der Kirchensynode, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich, schriftlich Stimmrechtsrekurs zuhanden der Kirchensynode erhoben werden (§ 29 Synodalwahlverordnung). Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Die angefochtene Anordnung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.



- X. Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt vom 16. September 2022.
- XI. Mitteilung an die Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte für sich und zuhanden der Wahlbüros sowie an das Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der Kirchensynode, des Kirchenrates, der Bezirkskirchenpflegen und der Kirchenpflegen.

Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr  
Regierungsrätin